

Gefährlicher Hund: Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes beantragen

Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Kreispolizeibehörde.

Gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund der Rasse vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.

Die Gefährlichkeit wird bei nachfolgenden Hundegruppen sowie deren Kreuzungen untereinander vermutet:

- American Staffordshire Terrier,
- Bullterrier und
- Pitbull Terrier.

Ausgenommen sind Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde,

- die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv erwiesen haben,
- die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen oder
- die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen oder Tiere angreifen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit im Einzelfall erfolgt durch die zuständige Kreispolizeibehörde.

Fällt Ihr Hund aufgrund der Rasse unter die Gefährlichkeitsvermutung und wurde die Gefährlichkeit nicht durch einen Wesenstest widerlegt oder wurde die Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt, bedarf es für die Haltung des Hundes nach § 5 Abs. 1 GefHundG einer Erlaubnis der Kreispolizeibehörde.

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Mindestalter 18 Jahre
- persönliche Zuverlässigkeit
- Nachweis der Sachkunde
- Nachweis einer besonderen Haftpflichtversicherung
- Verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung

Kosten

- Erlaubniserteilung: 155,00 – 370,00 Euro
- nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen: 70,00 – 210,00 Euro
- Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes im Einzelfall: 222,00 – 600,00 Euro
- Untersagung der Haltung eines im Einzelfall gefährlichen Hundes: 84,00 – 239,00 Euro
- Genehmigung der Haltung eines im Einzelfall gefährlichen Hundes: 110,00 – 320,00 Euro
- behördliche Kontrollen (Nachschauen): 112,00 – 220,00 Euro

- Abnahme der Sachkundeprüfung: 250,00 – 500,00 Euro

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag**
- **Sachkundenachweis**
Sofern Sie nicht bereits über einen anerkannten Nachweis der Sachkunde verfügen, beantragen Sie zugleich die Zulassung zur Sachkundeprüfung.
- **Nachweis einer besonderen Haftpflichtversicherung**
- **Führungszeugnis**
- **Foto des Hundes in Front- und Seitenprofi**
- **weitere Nachweise**
auf Anforderung durch die zuständige Stelle

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung
- schriftlich per Post
- per E-Mail durch Anhängen des ausgefüllten Formulars und der ggf. erforderlichen Unterlagen im PDF-Format
- Der Vorgang kann auch direkt ONLINE ausgelöst werden. Bitte folgen Sie dafür dem Link "Online beantragen" unter Formulare.

Weitere Hinweise:

- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Bescheid (ggf. mit Auflagen)

Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden
- Verwaltungsvorschrift Gefährliche Hunde
- Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ), lfd. Nr. 44

Weitere Informationen

Achtung!

Bitte setzen Sie sich mit Ihrer zuständigen Kreispolizeibehörde in Verbindung, BEVOR Sie einen gefährlichen Hund zu halten beabsichtigen.

Anforderungen / Beschränkungen der Hundehaltung

- Zucht- und Handelsverbot für die Hundegruppen, deren Gefährlichkeit vermutet wird
- Aggressionsausbildungsverbot
- Anlein- und Maulkorbpflicht
- Die Führung eines gefährlichen Hundes außerhalb seines befriedeten Besitztums darf nur Personen überlassen werden, die nach Alter sowie körperlicher und geistiger Verfassung zur Führung eines solchen Hundes in der Lage sind.
- Das gleichzeitige Führen von mehreren gefährlichen Hunden durch eine Person ist unzulässig.
- Gefährliche Hunde dürfen nicht auf Kinderspielflächen, auf gekennzeichnete Liegewiesen oder in Badeanstalten mitgenommen werden.
- Wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an den Zugängen zu seinem befriedeten Besitztum oder seiner Wohnung mit einem deutlich lesbaren Warnschild kenntlich zu machen.
- Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

Hundesteuersatz

Die Kommunen sind verpflichtet, für die Haltung gefährlicher Hunde eine Steuer zu erheben. Die Hundesteuer wird jährlich erhoben und beträgt für das Halten von gefährlichen Hunden 750,00 Euro je Hund.

Mitteilungspflichten

Der Halter hat jede Veränderung, die die Haltung des gefährlichen Hundes betrifft, unverzüglich anzuzeigen. Das betrifft insbesondere:

- Aufgabe des Hundes (freiwillige Aufgabe und Abhandenkommen gegen den Willen des Hundehalters)
- Wohnungswechsel des Halters
- Halterwechsel

Zuständige Stelle

Abt gemeindlicher Vollzugsdienst

Bürgerhaus Am Wall

Düsseldorfer Platz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3201

Fax: +49 371 488 3298

E-Mail.: ordnungsamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:30 - 12:00

Dienstag 08:30 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:30 - 18:00

Freitag 08:30 - 12:00